



Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

64/2017 vom 03.07.2017

(öffentlich)

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg beschließt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

15	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652), in Verbindung mit § 25 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.04.2017 (SächsGVBl. S. 242), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einzelschulbezirke

Für das Gebiet der Stadt Eilenburg werden drei Einzelschulbezirke für Grundschulen festgelegt.

§ 2 Schulbezirke

Es werden folgende Schulbezirke gebildet:
Schulbezirk 1 – Grundschule Berg,
Schulbezirk 2 – Dr.-Belian-Grundschule,
Schulbezirk 3 – Grundschule Eilenburg-Ost.

§ 3 Zuordnung der Grundstücke zu den Schulbezirken

Die Zuordnung der Straßen erfolgt folgendermaßen:

Schulbezirk 1 umfasst alle nicht anderen Schulbezirken zugeordneten Grundstücke.

Schulbezirk 2 umfasst alle Grundstücke die zwischen dem östlichen Ufer des Mühlgrabens und dessen östlichem Arm und dem westlichen Ufer der Mulde liegen.

Schulbezirk 3 umfasst alle Grundstücke östlich der Mulde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung eines gemeinsamen Schulbezirkes für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Eilenburg ab 01.08.2016, beschlossen am 07.03.2016, außer Kraft.